



111/20  
D/K

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

1. Juni 1993

NR. 1896

## EG Büren: Baulandumlegung und Erschliessungsplan "Moosmatt"/Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Büren unterbreitet die Baulandumlegung "Moosmatt" und den Erschliessungsplan "Moosmattweg" zur Genehmigung.

Die öffentliche Auflage des Erschliessungsplanes und der Neuzuteilung erfolgte in der Zeit vom 19. November bis 18. Dezember 1992. Innert dieser Frist ging gegen die Neuzuteilung eine Einsprache ein, die jedoch durch den Gemeinderat bereinigt werden konnte. An der Sitzung vom 15. Februar 1993 hat der Gemeinderat den Erschliessungsplan und die Baulandumlegung genehmigt.

Formell wurden die Verfahren richtig durchgeführt, materiell ist zur Baulandumlegung folgendes zu bemerken:

Das Gebiet der Baulandumlegung gilt mit Ausnahme einer Bautiefe entlang der Kantonsstrasse im östlichen Teil und einer Bautiefe entlang der St. Pantaleonsstrasse als unerschlossenes Baugebiet der zweiten Bauetappe. Mit Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossenen Bauzonen der zweiten Bauetappe bis zur Revision des Zonenplanes als Uebergangszone (§ 155 Abs. 2 PBG).

Die vorliegende Genehmigung der Baulandumlegung "Moosmatt" hat in bezug auf die Uebergangszone keine Aenderung zur Folge; die nicht erschlossenen Gebiete der zweiten Bauetappe bleiben bis zur Revision des Zonenplanes Büren für Bauvorhaben eingefroren. Die Genehmigung der Neuzuteilung ist kein Präjudiz für die Be-

urteilung dieser von der Baulandumlegung betroffenen Gebiete in bezug auf deren Einzonung.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan "Moosmattweg" wird genehmigt.
2. Die Baulandumlegung "Moosmatt" wird grundsätzlich genehmigt.
3. Es wird festgestellt, dass die zur Erschliessung vorgesehenen und umgelegten Parzellen der zweiten Bauetappe (vgl. Erwägungen) im Sinne von § 155 Abs. 2 PBG als Uebergangszone gelten und die Genehmigung kein Präjudiz für die Frage einer allfälligen Einzonung in die Bauzone darstellen.
4. Die Einwohnergemeinde Büren wird verhalten, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen. Es sind je 4 Pläne (1 Exemplar reissfest) und 4 Eigentümer- und Flächentabellen sowie 4 Dientbarkeitenverzeichnisse im alten und neuen Zustand dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.
5. Die Einwohnergemeinde Büren hat die Genehmigungsgebühr von 600 Franken (je Plan 300 Franken) und die Publikationskosten von 23 Franken zu bezahlen.
6. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Aenderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungssteuern erhoben.
7. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden.

8. Die Einwohnergemeinde Büren wird beauftragt, das Inkrafttreten des neuen Rechtszustandes allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

Staatsschreiber:

*Dr. K. Fühmann*

Kostenrechnung EG Büren

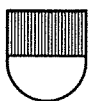
Genehmigungsgebühr:	Fr. 600.--	(Kto. 2005.431.00)
Publikationskosten:	<u>Fr. 23.--</u>	(Kto. 2020.435.00)
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 623.-- =====	ES

Bau-Departement pw/ss (2), mit Akten (separat)  
Rechtsdienst pw (2)  
Departementssekretär  
Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Erschliessungsplan  
Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Erschliessungsplan  
Steuerverwaltung  
Veranlagungsbehörde Dorneck, 4143 Dornach  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
Kreisbauamt III, 4143 Dornach  
Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach, mit 1 gen. Erschliessungsplan (einschreiben)  
Sekretariat der Katasterschätzung  
Solith. Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn  
Baukommission der Einwohnergemeinde 4413 Büren  
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4413 Büren, mit 1 gen. Erschliessungsplan (einschreiben)  
Ingenieurbüro Christian Jäger, Hauptstrasse 49, 4143 Dornach

Amtsblatt, Publikation:

"Einwohnergemeinde Büren: Genehmigt wird der Erschliessungsplan "Moosmattweg".





# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Kantonales	
Amt für Raumplanung	VOM
E	6. JULI 1990
DK	

3. Juli 1990

NR. 2197

## EG Büren: Genehmigung der Grundlagen für die Baulandumlegung "Moosmatt"

Die Einwohnergemeinde Büren unterbreitet die für die Durchführung der Baulandumlegung "Moosmatt" notwendigen Unterlagen nach § 10 BLU-V (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) zur Genehmigung.

Diese lagen in der Zeit vom 17. Februar bis 18. März 1990 öffentlich auf; Einsprachen sind während dieser Frist keine eingereicht worden. Der Gemeinderat hat die Unterlagen an der Sitzung vom 20. März 1990 genehmigt.

Formell wie materiell ist nichts zu bemerken, so dass die Grundlagen genehmigt werden können.

Es wird

### beschlossen:

1. Die Grundlagen (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) für die Durchführung der Baulandumlegung "Moosmatt" der Einwohnergemeinde Büren werden genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Büren wird beauftragt, aufgrund von § 87 Abs. 3 BauG das Veränderungsverbot unter Beilage der Darstellung des Altbestandes im Grundbuch anmerken zu lassen.

Der Staatsschreiber

*Dr. K. Fehrschler*

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Büren

Genehmigungsgebühr:	Fr. 100.--	(Kto. 2000.431.00)
zahlbar innert	=====	(Staatskanzlei Nr.208)
30 Tagen		ES

Bau-Departement pw/ss (2)  
Rechtsdienst pw (2)  
Amt für Raumplanung (2)  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4413 Büren  
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4413 Büren (2), mit Einzahlungsschein (einschreiben)  
Ingenieurbüro Chr. Jäger, Hauptstr. 49, 4143 Dornach